



Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen

der Einwohnergemeinde Inwil

Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Einwohnergemeinde Inwil

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Inwil erlassen, gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen folgendes Friedhof- und Bestattungsreglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

1. Das Friedhof- und Bestattungswesen ist in der Gemeinde Inwil eine Aufgabe der Einwohnergemeinde. Dieses Reglement regelt den Vollzug.
2. Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

Art. 2 Zuständigkeit

Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Die Aufgaben des Friedhof- und Bestattungswesen werden der Friedhofverwaltung übertragen, soweit nicht einzelne Funktionen von Gesetzes wegen oder aufgrund dieses Reglements dem Gemeinderat oder dem Zivilstandsamt zustehen. Die Friedhofverwaltung kann fachlichen Rat beziehen.

Die Vorschriften übergeordneter Stellen bleiben vorbehalten.

II. Leichenschau

Art. 3 Meldepflicht

1. Über jeden Todesfall wird eine ärztliche Bescheinigung zuhanden des Zivilstandsamtes ausgestellt. Der Arzt oder die Ärztin ermittelt die Todesursache auf Grund einer persönlichen Untersuchung.
2. Jeder in der Gemeinde eingetretene Todesfall oder Leichenfund ist von den Angehörigen einer verstorbenen Person sofort, spätestens jedoch innert 2 Tagen, unter Vorlage der ärztlichen Todesbescheinigung dem zuständigen Zivilstandsamt und der Friedhofverwaltung zu melden. Das Zivilstandsamt erlässt die entsprechenden Mitteilungen.
3. Totgeburten, die nach dem sechsten Schwangerschaftsmonat erfolgen, sind ebenfalls anzeigepflichtig. Zusätzlich zur Anzeige ist eine ärztliche Bescheinigung, in welcher die Totgeburt bestätigt wird, beizulegen. Für Kinder, die vor dem sechsten Schwangerschaftsmonat sterben, kann im Gespräch mit der Friedhofverwaltung und dem zuständigen Pfarramt eine angemessene Form der Bestattung gesucht werden.

Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Einwohnergemeinde Inwil

III. Einsargung

Art. 4 Einsargung

1. Die Leiche ist in einem Sarg aus leicht verrottbarem, umweltverträglichem Material beizusetzen. Für die Kremation sind Spezialsärge vorgeschrieben.
2. Für jede Leiche ist ein Sarg zu verwenden. Ein gemeinsamer Sarg ist gestattet für eine bei der Geburt gestorbenen Mutter mit ihrem toten Kind.
3. Der Sarg darf frühestens eine Stunde vor der Abholung der Leiche geschlossen werden, sofern nicht der Arzt oder die Ärztin eine frühere Schliessung anordnet.
4. Die Überführung von Verstorbenen in die zur Verfügung stehende Aufbahrungskapelle hat vor dem Bestattungstage zu erfolgen. Besondere Verfügungen der zuständigen Organe bleiben vorbehalten.

IV. Bestattung

Art. 5 Zeitpunkt der Bestattung

1. Eine Leiche darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden. Der Kantonsarzt oder die Kantonsärztin kann bei Vorliegen besonderer Umstände, wie etwa bei vorzeitig eintretendem Verwesungsprozess oder bei übertragbaren Krankheiten, Ausnahmen bewilligen oder anordnen.
2. Eine Leiche ist spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes zu bestatten. Ist eine Person im Ausland verstorben oder kann die Leiche in einer Kühlanlage aufgebahrt werden, kann die Friedhofverwaltung die Frist angemessen verlängern.

Art. 6 Bestattungsarten

Bestattungsarten sind die Erdbestattung (Beerdigung) und die Feuerbestattung (Kremation).

Art. 7 Amtliche Meldestellen

Für die Bestattung sind folgende Amtsstellen zu benachrichtigen:

- das Zivilstandsamt
- das zuständige Pfarramt
- die Friedhofverwaltung

Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Einwohnergemeinde Inwil

Art. 8 Bestimmung der Bestattungsart

1. Hat die verstorbene Person ausdrücklich die Erd- oder die Feuerbestattung gewünscht, ist ihr Wille zu respektieren
2. Fehlt die Erklärung der verstorbenen Person, bestimmen die nächsten Angehörigen die Bestattungsart.
3. Bei Vorliegen besonderer Umstände, wie etwa bei übertragbaren Krankheiten, kann die Bestattungsart vom Kantonsarzt oder von der Kantonsärztin angeordnet werden.

Art. 9 Würdige Bestattung

1. Die Einwohnergemeinde sorgt für eine würdige Bestattung.
2. Sie sorgt dafür, dass religiöse Handlungen bei der Bestattung nicht behindert werden.

Art. 10 Bestattungsbewilligung

Die Bestattung darf erst vorgenommen werden, wenn der Zivilstandsbeamte oder die Zivilstandsbeamtin aufgrund einer ärztlichen Todesbescheinigung die Bestattungsbewilligung ausgestellt oder wenn die Staatsanwaltschaft die Bestattung bewilligt hat.

Art. 11 Mitwirkung kirchlicher Organe

Der kirchliche bzw. religiöse Teil der Bestattung ist Angelegenheit des zuständigen Pfarramtes. Für eine kirchliche bzw. religiöse Bestattung haben sich die Angehörigen – nach erfolgter Meldung des Todesfalles bei der Friedhofverwaltung – umgehend mit dem zuständigen Pfarramt in Verbindung zu setzen.

Art. 12 Zivile Bestattungen

Erfolgt keine kirchliche bzw. religiöse Bestattung, ordnet die Friedhofverwaltung die Bestattung an und führt diese durch.

Art. 13 Bestattung von Verstorbenen aus anderen Gemeinden

Bestattungen von Verstorbenen aus anderen Gemeinden sind mit Bewilligung der Friedhofverwaltung und nach vorliegender Kostengutsprache für die Grab- und Bestattungsgebühren möglich.

Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen
der Einwohnergemeinde Inwil

V. Friedhöfe

Art. 14 Bestattungsorte

Als Bestattungsorte gelten die von der Einwohnergemeinde bezeichneten Friedhöfe.

Art. 15 Grabesruhe

Die Grabesruhe dauert für

- a. Erwachsene und Kinder bei Erdbestattungen 20 Jahre
- b. Urnengräber 20 Jahre (Ausnahme Art. 17 Abs. 2)

Art. 16 Verbot der Graböffnung

- 1. Kein Grab darf vor Ablauf der vorgeschriebenen Grabesruhe geöffnet werden.
- 2. Die Ausgrabung einer Leiche (Exhumation) ist nur mit Bewilligung des Kantonsarztes oder der Kantonsärztin oder auf Verfügung der Staatsanwaltschaft gestattet.

Art. 17 Grabbelegung

- 1. In einem Einzelgrab darf nur ein Sarg beigesetzt werden.
- 2. Bereits belegte Gräber dürfen auch zur Beisetzung von Aschenurnen verstorbener Angehöriger verwendet werden. Die Grabesruhe dieser Gräber wird dadurch nicht verlängert.

Art. 18 Grabarten

1. Die Beisetzungen erfolgen:

- 1. Erdbestattung:
 - 1.1 in Reihengräber
 - 1.2 in Kindergräber
 - 1.3 in Familiengräber
- 2. Urnenbestattung:
 - 2.1 in Urnengräber
 - 2.2 in Familienurnengräber
 - 2.3 im Urnenhain
 - 2.4 im Gemeinschaftsgrab

2. Die Grabordnung richtet sich nach dem Friedhofsplan.

Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Einwohnergemeinde Inwil

Art. 19 Reihengräber

1. Die Reihengräber werden ohne Konzessionsgebühr zur Verfügung gestellt. Die Kosten für die Graböffnung werden gemäss Tarifliste im Anhang in Rechnung gestellt.
2. Die Bestattung erfolgt fortlaufend in den dazu bestimmten Grabfeldern.

Art. 20 Mindestmasse für Reihengräber

Für die Reihengräber gelten folgende Mindestmasse:

	Länge	Breite	Tiefe
Erwachsene und Kinder über 12 Jahre	2.10 m	1.00 m	1.50 m
Urnengräber	1.00 m	0.80 m	0.60 m
Kindergräber	1.00 m	0.80 m	1.00 m
Urnenfeld	0.80 m	0.80 m	0.60 m

Art. 21 Private Grabstätten und Familiengräber

1. Sofern es die Platzverhältnisse erlauben, können private Grabstätten abgegeben werden. Über den Erwerb derselben hat die Friedhofverwaltung Konzessionsverträge ab zu schliessen und Kontrolle zu führen.
2. Die privaten Grabstätten können zum Voraus erworben werden. Ein Anspruch auf Bestimmung des Standortes besteht jedoch nicht.
3. Bei Ablauf eines Konzessionsvertrages haben in erster Linie die in Inwil wohnhaften Angehörigen Anrecht auf die Grabstätte.
4. Der Erwerb von konzessionspflichtigen Grabstätten durch Personen, die nicht in der Gemeinde Inwil Wohnsitz haben, ist in jedem Falle zuschlagspflichtig. Den Zuschlag setzt der Gemeinderat fest.

Art. 22 Urnenhain

1. Im Urnenhain werden die Aschenurnen in einem Grabfeld beigesetzt. Die Pflege des Urnenhaines wird von der Gemeinde besorgt. Die Anfertigung der Gedenkplatte ist Sache der Angehörigen und ist nach den Weisungen im Anhang zu gestalten. Im Urnenhain sind nur Urnen aus verrottbarem Material zugelassen.
2. Die Grabesruhe beträgt 20 Jahre. Bei Belegung ist für jede Urne eine einmalige Gebühr zu entrichten, die durch den Gemeinderat festgelegt wird. (siehe Anhang)

Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Einwohnergemeinde Inwil

Art. 23 Gemeinschaftsgrab

1. Im Gemeinschaftsgrab sind nur Urnenbestattungen zugelassen. Die Asche wird (ohne Urne) im dazu bestimmten Grabraum beigesetzt. Es besteht die Möglichkeit die Namen der Beigesetzten aufzuführen. Die Pflege des Grabfeldes und der Inschrift besorgt die Gemeinde.
2. Für die Bepflanzung des Gemeinschaftsgrabes ist die Gemeinde zuständig.

Art. 24 Ausmass der privaten Grabstätten und Konzessionsdauer

1. Für private Grabstätten gelten folgende Normen:

	Länge	Breite	Konzession
2er - Familiengrabstätte	2.10 m	2.00 m	30 Jahre
3er – Familiengrabstätte	2.10 m	3.00 m	30 Jahre

2. Die Konzessionsdauer kann bis zum Ablauf der Grabesruhe der zuletzt bestatteten Person verlängert werden.

Art. 25 Friedhofveränderungen

Wenn die Aufhebung oder eine wesentliche Veränderung eines Friedhofteiles angeordnet werden muss, hat die Gemeinde für die Familiengräber andere Plätze zur Verfügung zu stellen. Sie übernimmt in diesem Falle die Kosten für die Exhumierung, Versetzung von Grabdenkmälern und Neuanpflanzung.

VI. Grabmale, Grabschmuck, Bepflanzung

Art. 26 Allgemeines

1. Für alle Gräber, mit Ausnahme des Gemeinschaftsgrabes, sind durch die Angehörigen oder die Erben Grabmäler erstellen zu lassen.
2. Grabmäler sind als Gedenkzeichen zu verstehen, welche die Erinnerung an die verstorbene Person wachhalten sollen. Sie sollen persönlich gestaltet sein und den ästhetischen Anforderungen entsprechen. Sie haben sich würdig und harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einzufügen. Das Grabmal muss in Form, Bearbeitung, Schrift und Symbolik ruhig erscheinen, handwerklich einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein.
3. Für den Urnenhain sind Inschriftplatten zu verwenden. Die Kosten für die Gestaltung der Inschriftplatten ist Sache der Angehörigen.

Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Einwohnergemeinde Inwil

Art. 27 Bewilligungspflicht

1. Für die Errichtung von Grabmälern und Inschriftplatten ist die Bewilligung der Friedhofverwaltung erforderlich. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch im Doppel einzureichen das vollständige Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung und einer Planskizze im Massstab 1:10 mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht sowie mit den Hauptabmessungen zu enthalten hat.
2. Die Friedhofverwaltung kann die Vorlage eines massstäblichen Modelles sowie Material- und Schriftmuster verlangen.
3. Der Gemeinderat hat das Recht, Grabmäler, die nicht den eingereichten und genehmigten Planskizzen entsprechen, auf Kosten des Gesuchstellers entfernen zu lassen.

Art. 28 Werkstoffe

1. Als Werkstoff für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Naturstein, Holz, Eisen oder Bronze.
2. Von den Natursteinen eignen sich besonders Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine, behauen oder matt geschliffen.
3. Für jedes Grabmal aus Stein darf, mit Einschluss des Sockels, nur eine Gesteinsart verwendet werden. Grabmäler aus Holz, Eisen und Bronze dürfen auf Natursteinsockel gestellt werden.
4. Nicht zugelassen sind Findlinge.

Art. 29 Bearbeitung

1. Alle Flächen des Grabmales müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein.
2. Schrift und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich in das Grabmal harmonisch einfügen. Gravierte Schriften können im Materialton oder in einem diskreten Kontrastton patiniert werden. Metallinschriften sind zulässig.
3. Unzulässig sind: naturalistische Bildreliefs und Portraitdarstellungen, Radierungen, Mosaik (Fotografien sind nur auf separatem Natursteinsockel, max. 11 x 11 cm gestattet)
4. Der Ersteller kann seitlich des Grabmals seinen Namen unauffällig in gravierter Schrift anbringen.

Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen
der Einwohnergemeinde Inwil

Art. 30 Masse, Arten

1. Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen:

	Reihengrabmale		
	Höhe (cm)	Breite (cm)	Dicke (cm)*
Erwachsene	100 bis 120	50 bis 30	14 bis 22
Urnen- und Kinder	70 bis 86	37 bis 21	14 bis 22

Freistehende Kreuze dürfen die Maximalbreite höchstens 20 % überschreiten.

Familienurnengrab	70 bis 86	80 bis 60	14 bis 22
Familiendenkmal	100 bis 150	38cm bis 150	18 bis 26

Die Minimaldicke bei einem Familiendenkmal darf 18 cm nicht unterschreiten.*

* gilt nur für Grabmäler aus Stein

2. Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes sollten hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten werden. Die maximalen Höhenmasse sollten in der Regel nicht mehr als 10 cm unterschritten werden.

3. Für die Inschrift kann eine separate Liegeplatte verwendet werden. Dieser Passus gilt für alle Grabmaltypen. Die Gestaltung der Inschriftplatten für den Urnenhain sind in schlichter und zweckmässiger Form zu halten.

Art. 31 Ausnahmen

Der Gemeinderat ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen von den Grabmalvorschriften zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.

Art. 32 Einfassungen, Weihwassergefässe

1. Feste Einfassungen jeder Art sind unzulässig. Öllampen und elektrische Beleuchtungsmittel sind nicht statthaft. Die Gräber am Hauptweg sind davon ausgenommen (Kiesweg)

2. Beim Urnenhain sind individuelle Weihwassergefässe nicht gestattet. Die Gemeinde stellt einheitliche Gefässe auf.

3. Bei den Reihen- und Familiengräbern sind individuelle Gefässe erlaubt. Weihwassergefässe aus Naturstein dürfen den gewachsenen Boden höchstens 30 cm überragen.

Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Einwohnergemeinde Inwil

Art. 33 Setzen der Grabmäler

1. Bei den Erdbestattungsgräbern (Reihen- und Familiengräber) muss ein Betonfundament erstellt werden. Für das Setzen (Errichten) der Grabmäler gelten nach dem Zeitpunkt der Bestattung folgende Fristen:

Bei Erdbestattung 9 Monate (3 Monate, falls ein durchgehender Fundamentriegel vorhanden ist) und 3 Monate bei Urnenbestattung

2. Drei Arbeitstage vor Festtagen (Ostern, Pfingsten, Allerheiligen) dürfen keine Grabmäler gesetzt werden (Zeit für gärtnerische Gestaltung).

3. Beim Wunsch, ein Grabmal zu versetzen benötigt es die Genehmigung der Friedhofverwaltung. Diese bestimmt auch, wer die Versetzung vornimmt.

Art. 34 Grabpflege

1. Die Grabmäler und Grabanlagen stehen unter der Kontrolle der Friedhofverwaltung. Die Angehörigen sind verpflichtet, für das Aufrichten und Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen. Bei nichtbefolgen der Weisungen ist die Friedhofverwaltung berechtigt die Arbeiten auf Kosten der Angehörigen auszuführen.

2. Der Gemeinderat ist berechtigt, für Grabmale und die Anpflanzung für die Dauer der Grabesruhe finanzielle Sicherstellung entgegenzunehmen oder von den Angehörigen oder gesetzlichen Erben entsprechende Rückstellungen zu verlangen.

3. Das Friedhofpersonal ist befugt von den Gräbern verwelkte Kränze und Blumen wegzuräumen.

4. 30 Tage nach der Bestattung ist der Grabschmuck auf Grabesbreite zu reduzieren.

5. Bei der Grabpflege sind die Anweisungen der Friedhofverwaltung zu beachten.

Art. 35 Grabschmuck

1. Natürlicher Pflanzenschmuck ist zu bevorzugen. Perlkränze, Blechgefässe und ähnliche Artikel dürfen nicht aufgestellt werden.

2. Bäume und Sträucher sind auf den Reihengräbern untersagt und für private Grabstätten (Familiengräber) nur soweit statthaft, als die allgemeine oder benachbarte Bepflanzung nicht beeinträchtigt wird.

3. Die Grabfläche darf maximal zu einem Drittel mit Steinmaterial bedeckt sein.

Art. 36 Grababgrenzung

1. Die Friedhofverwaltung grenzt die Reihengräber- und privaten Grabstätten untereinander mit Gartenplatten ab

2. Die Bepflanzung der privaten Grabstätten ist Sache der Angehörigen

Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Einwohnergemeinde Inwil

Art. 37 Räumung der Grabstätten

Nach Ablauf der Grabesruhe sind die Grabmäler und die Pflanzen nach vorausgehender Bekanntmachung der Friedhofverwaltung von den Angehörigen innerhalb der festgesetzten Frist wegzuräumen.

Über die übriggebliebenen Grabmäler und Pflanzen verfügt die Friedhofverwaltung.

VII. Allgemeine Ordnung, Aufsicht und Verwaltung

Art. 38 Allgemeine Ordnung

1. Die Friedhofanlagen sind als Gedenkstätte und Besinnungsraum pietätvoll zu achten.
2. Das Befahren der Anlagen mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern ist untersagt (Ausnahmen gelten für das Friedhofpersonal bei Arbeiten, die durch spezielle Maschinen oder Fahrzeuge ausgeführt werden müssen). Materialtransporte sind dem Friedhofpfleger oder der Friedhofpflegerin zu melden.
3. Alle Betreuer von Grabstätten haben auf die benachbarten Grabstätten und die allgemeine Anlage Rücksicht zu nehmen. Das Deponieren von Gefässen, verwelkten Blumen, Pflanzen und Abfällen jeder Art hinter den Grabmälern ist untersagt. Abfälle sind in die dazu vorgesehenen Behälter zu werfen.
4. Tiere sind auf der Friedhofanlage an der Leine zu führen.

Art. 39 Aufsicht

Die Friedhofverwaltung beaufsichtigt das gesamte Bestattungswesen und führt die dazu nötigen Kontrollen. Sie vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates als Aufsichtsbehörde und sorgt für genaue Handhabung und Befolgung des Reglements.

Art. 40 Friedhofpersonal

Der Gemeinderat wählt das Friedhofpersonal, das der Friedhofverwaltung unterstellt ist.

Art. 41 Friedhofpfleger/in

Dem Friedhofpfleger/Pflegerin stehen folgende Aufgaben zu:

- Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof
- Unterhalt und Pflege der Anlagen
- Öffnen und Schliessen der Gräber
- Mitwirkung bei den kirchlichen und zivilen Bestattungen
- Kontrolle bei der Aufstellung von Grabmälern und der Anlegung von Grabanpflanzungen
- Kontrolle, Wartung und Pflege des Kühlkathafalkes

Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Einwohnergemeinde Inwil

Art. 42 Leichenträger/in

Für das Tragen der Leichen stellt die Friedhofverwaltung kein Personal zu Verfügung. Als Leichenträger/in können Angehörige, Freunde oder Nachbarn amten. Die Friedhofverwaltung ist rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen.

Art. 43 Schutz der Anlagen, Beschädigungen, Haftung

Die Friedhofverwaltung übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabmälern und Pflanzen, die infolge von Naturereignissen oder durch Drittpersonen verursacht werden. Ebenso wird die Haftung bei Entwendung abgelehnt.

VIII. Bestattungskosten und Gebühren

Art. 44 Gebühren

1. Für die Bemessung der Gebühren ist dem erforderlichen Aufwand Rechnung zu tragen.
2. Der Gemeinderat legt die Bestattungskosten und Gebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.
3. Der Gemeinderat legt die Konzessionsgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 45 Besondere Regelungen

Der Gemeinderat ist ermächtigt, über Ausführungsbestimmungen zu entscheiden, soweit deren Regelung in diesem Reglement nicht erfolgt ist.

Art. 46 Rechtsmittel

1. Gegen die Verfügungen der Friedhofverwaltung kann schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
2. Gegen Entscheide des Gemeinderates kann schriftlich und begründet Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, erhoben werden.
3. Die Beschwerdefrist beträgt in allen Fällen 30 Tage seit Zustellung der Verfügung bzw. des Entscheides.

Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen
der Einwohnergemeinde Inwil

Art. 47 Aufhebung des bisherigen Reglements

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Inwil vom 7. Januar 2003 aufgehoben.

Art. 48 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt per 1. Januar 2015 in Kraft.

Gemeinde Inwil
Namens des Gemeinderates

Josef Mattmann
Gemeindepräsident

Daniel Hermann
Gemeindeschreiber

Angenommen an der Gemeindeversammlung vom

1. Dezember 2014



Anhang zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen 2015

der Einwohnergemeinde Inwil

Bestattungszeiten

Die ortsüblichen Bestattungszeiten sind: am Morgen um 09.00 Uhr

In Ausnahmefällen kann die Bestattungszeit nach Absprache mit dem zuständigen Pfarramt und der Friedhofverwaltung geändert werden.

An Sonn- und Feiertagen sowie am Samstag-Nachmittag sollen keine Bestattungen vorgenommen werden.

Bestattungs- und Konzessionsgebühren

Grundgebühr Fr. 300.00

Für **sämtliche** Bestattungen wird zusätzlich zu den unten aufgeführten Kosten eine Gebühr für die Aufwendungen der Friedhofverwaltung erhoben. Mit der Grundgebühr ist auch die Pflege der Friedhofanlage abgegolten.

Konzession		30 Jahre
Familiengrab	Erd 2er	Fr. 1'800.00
	Erd 3er	Fr. 2'700.00
Gebühr für allfällige Verlängerung: pro Jahr		Fr. 60.00

**Anhang zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen
der Einwohnergemeinde Inwil**

Konzession		20 Jahre
Familiengrab	Urne	Fr. 600.00
Gebühr für allfällige Verlängerung: pro Jahr		Fr. 30.00

Konzession		20 Jahre
Familiengrab	Urne inkl. Grabpflege	Fr. 3'000.00
Gebühr für allfällige Verlängerung: pro Jahr		Fr. 100.00

Urnenhain	1er inklusiv Grabpflege	Fr. 1'500.00
-----------	-------------------------	--------------

Inschrift Gemeinschaftsgrab		Fr. 200.00
-----------------------------	--	------------

Graböffnung Erdbestattung		nach effektivem Aufwand (Fr. 800.00 bis Fr. 1'200.00)
---------------------------	--	--

Kremation		zu Lasten Nachlass
-----------	--	--------------------

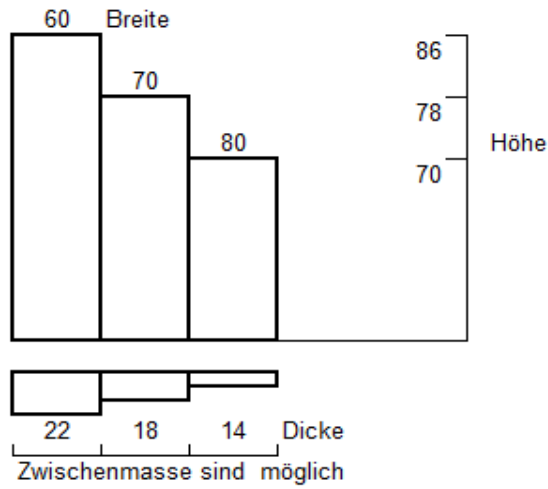
Die Kremationskosten werden den Angehörigen vom Krematorium separat in Rechnung gestellt und gehen zu Lasten des Nachlasses.

Zuschläge Bestattungen Auswärtige		
Urnenbestattung	Fr.	500.00
Erdbestattung	Fr.	1'000.00

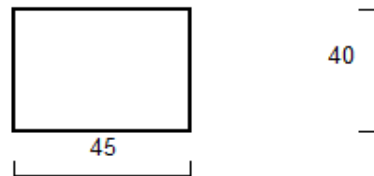
Genehmigt durch den Gemeinderat Inwil am 11. März 2021

Friedhof Inwil

Familien - Urnengrabmal

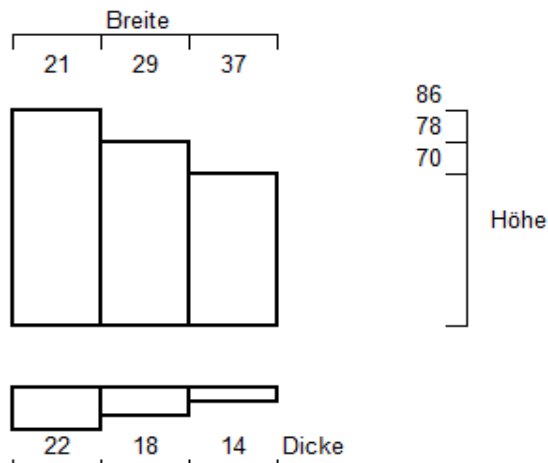


Urnentiegeplatte



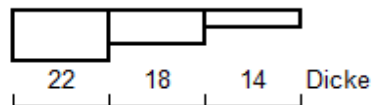
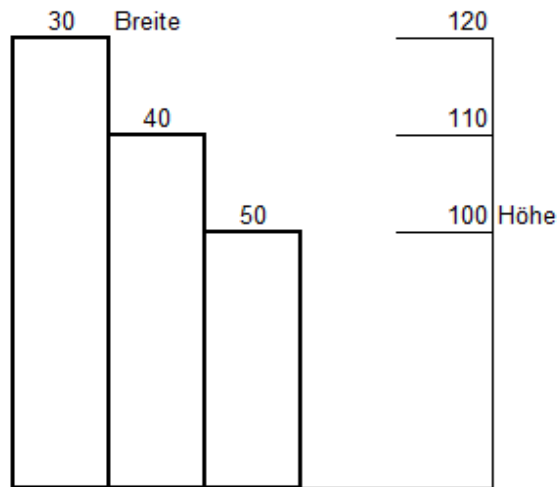
Mindestens 16cm Dicke

Einerurnen- und Kindergräber



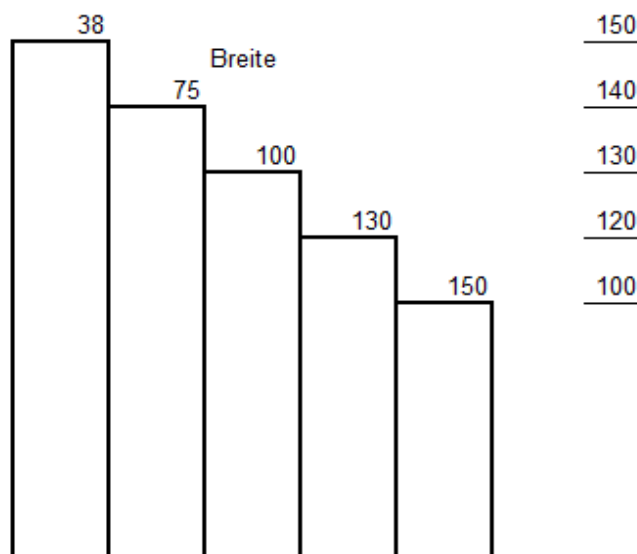
Friedhof Inwil

Reihengrabmal



Zwischenmasse sind möglich

Familiengrabmal



26 bis 18 cm Dicke